

Dienstschicht im Nahverkehr **Fahrdienst**

Die vorliegend dargestellten Regeln stellen die gesetzlichen Grenzen dar, die für Unternehmungen des Nahverkehrs gelten, soweit diese derartige Morgen- und Abendspitzen haben, dass Dienste mit verlängerter Dienstschicht über 13 Stunden (AZGV Art. 10) eingeteilt werden müssen. Das gilt in der Regel für den Fahrdienst von Nahverkehrsbetrieben, nicht aber für andere Betriebsteile wie Technik, Unterhalt, Verkauf.

Begriff Dienstschicht

Als Dienstschicht gilt die Zeitspanne zwischen Dienstbeginn (*Beginn des ersten Dienstteils*) und Dienstende (*Ende des letzten Dienstteils*). Die Dienstschicht umfasst somit die Arbeitszeit und alle darin enthaltenen Pausen.
AZG Artikel 6 Absatz 1

Durchschnittliche Dienstschicht

Im Durchschnitt von 28 Tagen (*vier Wochen*) darf die Dienstschicht höchstens 13 Stunden dauern.
AZGV Artikel 10 Absatz 3

1 x pro Woche Verlängerung maximal bis auf 14 Stunden

In Unternehmungen des Nahverkehrs (*mit Morgen- und Abendspitzen derart, dass Dienste mit verlängerter Dienstschicht über 13 Stunden eingeteilt werden müssen*) darf die Dienstschicht einmal in der Woche bis höchstens auf 14 Stunden verlängert werden, sofern es um einen Dienst geht, der sowohl Morgen- wie auch Abendspitze abdeckt.

AZGV Artikel 10 Absatz 3

Ausserordentliche, nicht dienstplanmässige Verlängerung bis maximal 15 Stunden

Mit Zustimmung des Personals darf die Dienstschicht (*zusätzlich zur erwähnten Verlängerung bis maximal 14 Stunden*) bis auf maximal 15 Stunden verlängert werden „**zur Bewältigung ausserordentlicher und vorübergehender Aufgaben**“. Ausserordentliche und vorübergehende Aufgaben sind beispielsweise:

- kurzfristiges Einspringen bei unvorhergesehenem Ausfall von Fahrpersonal
- Grossanlässe wie Seenachtsfest, Fasnacht oder Euro '08
- auf kurze Zeit konzentrierte Zusatzleistungen wegen aufwändiger Baustellen (*wie Umwegfahrten wegen Brückensanierung, Busersatzdienst wegen Gleiserneuerung oder Fahrleitungsreparatur*)

Im ordentlichen Dienstplan darf hingegen kein Dienst länger als 14 Stunden eingeplant sein, weil ein dienstplanmässiger Dienst niemals dem Kriterium „ausserordentlich und vorübergehend“ entsprechen kann.

AZGV Artikel 10 Absatz 2

Bitte beachten:

- Die hier beschriebenen Regeln gelten nur für den Fahrdienst im Nahverkehr. In anderen Bereichen (z.B. Bahnen, Schifffahrt, Seilbahnen, aber auch Technik Nahverkehr) gelten abweichende Regeln.
- Wir stützen uns in unserer Darstellung auf Auskünfte des Bundesamtes für Verkehr (BAV). Das BAV bezeichnete seine Auskünfte als unverbindlich und nicht präjudiziell. Wie das BAV im Streitfall entscheiden würde, muss damit offen bleiben.

Ausgleich bei verlängerter Dienstschicht

Im Nahverkehr muss im Durchschnitt von 28 Tagen eine Dienstschicht von 13 Stunden eingehalten werden. Eine Dienstschicht über 13 Stunden gilt deshalb als verlängerte Dienstschicht.

Verlängerung mit „Joker“

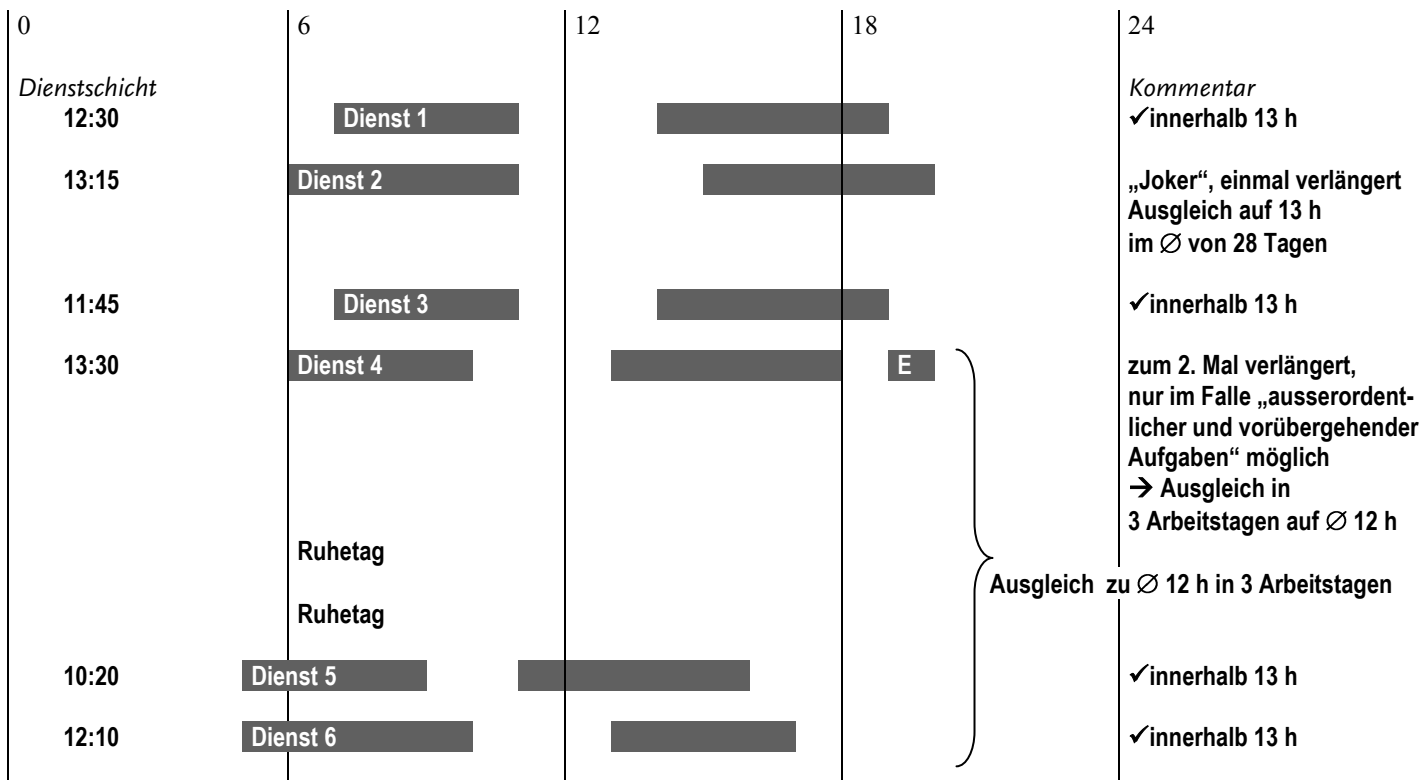
Im Nahverkehr darf **einmal in der Woche** die Dienstschicht im Mitteldienst (*Abdeckung Morgen- und Abendspitze*) bis auf höchstens 14 Stunden verlängert werden. Diese Verlängerung bezeichnen wir als „Joker“. Der Ausgleich erfolgt über die Einhaltung des Durchschnitts von 13 Stunden innerhalb von 28 Tagen.

„Ausserordentliche Verlängerung“

Darüber hinaus darf die Dienstschicht auch für die Bewältigung ausserordentlicher und vorübergehender Aufgaben verlängert werden (*also nicht im Dienstplan eingeplant*), in diesem Fall bis maximal 15 Stunden. Bei einer „ausserordentlichen Verlängerung“ muss **innerhalb von drei Arbeitstagen** eine durchschnittliche Dienstschicht von **maximal 12 Stunden** eingehalten werden.

Als „ausserordentliche“ Verlängerung gilt also

- jede Verlängerung über 14 Stunden (nicht dienstplanmässig!)
- eine nicht dienstplanmässige Verlängerung über 13 Stunden, wenn in der gleichen Woche der „Joker“ bereits eingesetzt wurde



Dienstschicht	Dauer	Ausgleich
Dienstschicht 4	13:30	} Durchschnitt ausgeglichen innerhalb von drei Arbeitstagen auf maximal 12 Stunden (Summe der drei Dienstschichten maximal 36 Stunden)
Dienstschicht 5	10:20	
Dienstschicht 6	12:10	